

# **HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für das Jugend- und Sportlerheim, Scharnhorststraße 8, 23812 Wahlstedt**

### **Allgemeines**

Das Jugend- und Sportlerheim ist ein öffentliches Gebäude und dient der Jugendpflege und des Sports.

### **§ 1**

#### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt die Stadt Wahlstedt, vertreten durch den Magistrat oder deren bevollmächtigte Person, in dessen Abwesenheit die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung, aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Verstöße sind dem Magistrat (bearbeitende Stelle: Schulverwaltungsamt) zu melden. Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Der Magistrat ist berechtigt, in begründeten Fällen, Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

### **§ 2**

#### **Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Als Benutzerinnen und Benutzer werden zugelassen:
  1. alle Wahlstedter Vereine und Verbände sowie
  2. alle ortsansässigen zugelassenen politischen Parteien einschließlich deren Gäste.
- (2) Die Stadt stellt einen Zeitplan für die Benutzung auf, an den die Gruppen gebunden sind. Änderungen sind der Stadt mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden von dem Magistrat (bearbeitende Stelle: Schulverwaltungsamt) erteilt.
- (3) Wer die Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf die beantragten Räume und für die beantragte Veranstaltung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller kein Recht auf Schadenersatz.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

- (1) Die Räume dürfen nur für folgende Zwecke genutzt werden:

Zur Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Tagungen, Sitzungen, Feierlichkeiten, die dem Vereinsleben dienen auf der Grundlage dieser Haus- und Benutzungsordnung. Ausnahmen hiervon sind besonders zu genehmigen.

- (2) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor Beschädigungen oder Verunreinigungen zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter hat dafür Sorge zu tragen, daß während der Veranstaltung
  - a) das bewegliche Inventar in den Räumen bleibt
  - b) die Räume ausreichend be- und entlüftet werden
  - c) Lärm weitgehend verhindert wird
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt wird, wenn sie oder er den Raum verläßt.
- (4) Nach der Veranstaltung sind
  - a) die Räume wieder herzustellen (besenrein)
  - b) Licht auszuschalten
  - c) die Türen der Räume und die Eingangstür abzuschließen, soweit dies nicht durch den zuständigen Hausmeister erfolgt.
- (5) Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind unverzüglich der Stadt (bearbeitende Stelle: Schulverwaltungsamt) oder den zuständigen Hausmeistern zu melden.

#### § 4

#### Umfang der Benutzung

Den Benutzern stehen lt. Lageplan folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Forum	=	142,73 qm, Raum 1
Mehrzweckraum		38,00 qm, Raum 13
Mehrzweckraum	=	48,43 qm, Raum 15

Von der Benutzung ausgenommen sind die vermieteten Räume Nr. 8 - 12, 17 und 18 sowie der Raum Nr. 14.

Die Räumlichkeiten können täglich in der Zeit von 07.30 Uhr - 23.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen hiervon werden nur auf besonderen Antrag genehmigt.

#### § 5

#### Bewirtung in den Räumen

- (1) Sollte ein Gastwirt als Konzessionsträger auf Veranstaltungen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreichen, wird auf die entsprechend erforderlichen Gestattungen gem. Gaststätten-gesetz verwiesen. Eine Bewirtung seitens des Benutzers zum Selbstkostenpreis ist möglich, muß jedoch angezeigt werden.

- (2) Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen in den Räumen dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

## **§ 6**

### **Bereitstellung von Räumen**

- (1) Die Benutzung von Räumen im Jugend- und Sportlerheim bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Schulverwaltungsamt zu stellen. Anträge auf regelmäßige Nutzung müssen rechtzeitig zum Beginn eines Schulhalbjahres eingereicht werden. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Art und Umfang der Veranstaltung
2. Datum einschließlich Uhrzeit der Veranstaltung
3. Verantwortlicher der Veranstaltung. Bei Bewirtung ist Art und Umfang der Bewirtung zu benennen.

Für kleinere Veranstaltungen kann eine Nutzung nach Rücksprache mit dem zuständigen Hausmeister ohne schriftlichen Antrag erfolgen, soweit der zur Nutzung beantragte Raum nicht anderweitig genutzt wird.

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten. Auch haben die Benutzer keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten, auch nicht zur alleinigen Nutzung auf Dauer.
- (3) Die Räumlichkeiten werden ihnen von den Hausmeistern der Sporthalle übergeben. Die Übergabe sowie die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit den Hausmeistern. Für alle Fragen, die die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten betreffen, sind die vorgenannten Hausmeister verantwortlich und jederzeit ansprechbar. Den Anweisungen der Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Der Veranstalter hat spätestens 2 Tage vor dem Tag der Veranstaltung mitzuteilen, wenn diese ausfällt.
- (5) Die Zustimmung zur Benutzung von Räumlichkeiten im Jugend- und Sportlerheim wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen u. dergl. erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters. Der Veranstalter stellt die Stadt von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Stadt haftet nicht bei Schäden, die den Besucherinnen und Besuchern der Räume durch Dritte zugefügt werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der Räume und Anlagen entstehen.

**§ 8**  
**Benutzungsentgelt**

Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Magistrat - bearbeitende Stelle: Schulverwaltungsamt - behält sich jedoch vor, für einzelne Veranstaltungen ein Entgelt zu verlangen.

**§ 9**  
**Sonstige Vereinbarungen**

Abweichungen von der Haus- und Benutzungsordnung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Magistrats.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 15. Dezember 1993 in Kraft.

Wahlstedt, den 15. 12. 1993

Stadt Wahlstedt  
Der Magistrat  
gez. Gußmann  
Bürgermeister